



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 23

Bayreuth, 12. Mai 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außergastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport im Landkreis Bayreuth;

Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.5.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Landkreis Bayreuth werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden (BayMBl. vom 6.5.2021: 309, 310; BayMBl. vom 7.5.2021: 311, 312) und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende Öffnungen zugelassen:

- 1.1. Die Öffnung der **Außergastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung ist zulässig. Der Betreiber hat gemäß § 2 der 12. BayIfSMV die Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung vorzunehmen. Sofern an einem Tisch Personen mehrerer Hausstände sitzen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor Ort durchgeführter Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tisch-

gäste erforderlich.

- 1.2. Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Verordnung ist zulässig.
- 1.3. Kontaktfreier **Sport** im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepte (BayMBl. vom 6.5.2021: 309, 310; BayMBl. vom 07.05.2021: 311, 312) sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht in stets widerruflicher Weise.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 12.5.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 2.6.2021. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte für Außergastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport im Landkreis Bayreuth; Regelung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von einem Wert unter 100 und einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Gesetzes sofort vollziehbar.

2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1

BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bay-

reuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 11. Mai 2021
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat